



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-15-174

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

der Franz Thiel Elektrotechnik, Deutschherrenstr. 35, 54290 Trier

- Antragstellerin -

zur Überprüfung des Verhaltens

der ovag Netz AG, Hanauer Str. 9-13, 61169 Friedberg, vertreten durch den Vorstand

- Antragsgegnerin -

wegen: Netzanschlussverweigerung

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich
vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

auf die mündliche Verhandlung vom 16.3.2016

am 6.4.2016 beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, die Inbetriebnahme des Niederspannungsanschlusses der Schreinerei B [REDACTED] [REDACTED] von einer Zählerschrankhöhe von 1.100 mm abhängig zu machen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

G r ü n d e

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Inbetriebsetzung des Niederspannungsanschlusses für die „Schreinerei B [REDACTED] [REDACTED] durch die Antragsgegnerin.

1. Die Antragstellerin betreibt in Trier einen Elektroinstallationsbetrieb. Sie ist in das Elektroinstallateurverzeichnis der Stadtwerke Trier Versorgungs GmbH und in das Bundesinstallateurverzeichnis eingetragen und damit zur Ausführung von elektrotechnischen Arbeiten im gesamten Bundesgebiet zugelassen.

Die Antragsgegnerin ist Betreiberin eines ca. 2.700 km² großen Elektrizitätsverteilnetzes im Wetteraukreis, dem Vogelsbergkreis, dem Landkreis Gießen und dem Main-Kinzig-Kreis mit über 100.000 angeschlossenen Netzkunden.

2. Zwischen den Parteien ist streitig, wie hoch der Zählerschrank für die Kundenanlage „Schreinerei B [REDACTED]“ sein muss. Die Kundenanlage verfügt über eine Absicherung von 3 x 63 A und über einen Zählerschrank in einer Höhe von 950 mm. Die Antragsgegnerin verweigert die Inbetriebsetzung des Anschlusses unter Verweis auf Ziffer 6 ihrer „Allgemeinen TAB-Hinweise für Installateure im Bereich des Versorgungsgebietes der ovag Netz AG, SWBV und BNG“ (Allgemeine TAB-Hinweise), nach der Zählerschränke in ihrem Netzgebiet eine Höhe von 1100 mm aufzuweisen haben.

Der Höhenunterschied der Zäblerschränke resultiert aus unterschiedlichen Maßen des sog. „oberen Anschlussraums“. Im Falle eines Zäblerschranks mit einer Gesamthöhe von 950 mm beträgt dieser 150 mm, im Falle eines Zäblerschranks mit einer Gesamthöhe von 1100 mm misst der obere Anschlussraum 300 mm.

Über die Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz hat der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) die Anwendungsregel VDE-AR-N-4101 erlassen. In der bis zum 1.9.2015 gültigen Fassung VDE-AR-N-4101:**2011-08** sind sowohl Zäblerschränke mit einer Höhe von 950 mm als auch mit 1100 mm zugelassen.

Mit Inkrafttreten der seit dem 1.9.2015 geltenden Fassung VDE-AR-N-4101:**2015-09** enthält die Anwendungsregel nur noch Zählerplätze mit einer Höhe von mindestens 1100 mm. Unter der Überschrift „Anwendungsbereich“ auf Seite 2 heißt es allerdings:

„Für VDE-AR-N-4101:2011-08 besteht eine Übergangsfrist für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen bis 2016-09-01.“

Nach Auffassung der Antragstellerin hat sie mit Datum vom 29.4.2015 eine Inbetriebsetzung beantragt. Am 6.8.2015 setzte sie der Antragsgegnerin eine Frist zur Inbetriebnahme der Kundenanlage und Zählermontage bis zum 11.8.2015. Die Antragsgegnerin lehnte diese Aufforderung mit Schreiben vom 11.8.2015 ab. Auch in der weiteren Korrespondenz konnte keine Einigung erzielt werden.

Mit Schreiben vom 10.11.2015 hat die Antragstellerin die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG beantragt.

Sie ist der Auffassung, die Forderung der Antragsgegnerin nach einem Zäblerschrank in Höhe von 1100 mm sei rechtswidrig. Denn der vorhandene Zäblerschrank mit 950 mm genüge den Vorschriften der bis zum 1.9.2015 geltenden VDE-AR-N-4101 aus August 2011. So heiße es dort in Ziffer 4.2. Abs. 10 zunächst:

„Der obere Anschlussraum von Zählerplätzen [...] dient der Aufnahme von Betriebsmitteln für den Anschluss der Zuleitung zum nachfolgenden Stromkreisverteiler, Betriebsmitteln des Netzbetreibers sowie Betriebsmitteln für die in [...] beschriebenen Anwendungen.“

Wenn es im Folgenden dann weiter heiße,

„Abweichend davon können bei Zählerplätzen mit einer Höhe des oberen Anschlussraums von 300 mm in diesem Raum Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Leistungsschutzschalter und Kombinationen von beiden [...] installiert werden [...].“

zeige dies, dass der zusätzliche obere Mehrraum nur alternativ und nur dann notwendig sei, wenn diese Schutzeinrichtungen auch eingebaut werden sollen. Der verbaute Zählerschrank entspreche also dem „Stand der Technik“, weshalb die Antragsgegnerin gegen ihre Anschlusspflicht verstoße.

Die Antragstellerin beantragt

1. das Verhalten der Antragsgegnerin zu überprüfen und
2. den Netzanschluss nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 EnWG durch Zählermontage oder Zählpunktfreigabe anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag der Antragstellerin vollumfänglich abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung ist der Antrag sowohl unzulässig als auch unbegründet.

So sei ihr - der Antragsgegnerin - in der dem Verfahren vorausgehenden Korrespondenz eine auf die Antragstellerin lautende Vollmacht der Schreinerei B [REDACTED] [REDACTED] nicht vorgelegt worden. Insoweit bestünden Zweifel, ob die Antragstellerin überhaupt aktivlegitimiert sei.

Darüber hinaus liege ihr kein Antrag auf Inbetriebsetzung für die Kundenanlage „Schreinerei B [REDACTED]“ vor. Der von der Antragstellerin mit dem Missbrauchsantrag als Anlage 4 vorgelegte Inbetriebsetzungsauftrag Nr. [REDACTED]7 sei bei ihr nicht registriert. Auch der Vortrag der Antragstellerin, sie habe den Inbetriebsetzungsauftrag bereits am 29.4.2015 erteilt, sei nicht nachvollziehbar. Denn die von der Antragstellerin vorgelegte Anlage 4 sei auf den 3.8.2015 datiert, aber vom Anschlussnehmer nicht unterschrieben. Zwischenzeitlich habe ihr bzgl. der Kundenanlage „Schreinerei B [REDACTED]“ ein Inbetriebsetzungsauftrag mit der Nr. [REDACTED]6 der Firma E [REDACTED] GmbH ebenfalls vom 3.8.2015 vorgelegen, den die Firma E [REDACTED] aber mit E-Mail vom 11.12.2015 zurückgezogen habe. Der von einem Vertreter der Firma „Schreinerei B [REDACTED]“ persönlich bei der Antragsgegnerin erteilte Inbetriebsetzungsauftrag habe nicht akzeptiert werden können, da nach §§ 14 Abs. 2, 13 Abs. 2 NAV der Auftrag ausschließlich durch ein eingetragenes Installationsunternehmen erteilt werden könne.

Im Übrigen ist nach Auffassung der Antragsgegnerin der Antrag aber auch unbegründet. Insoweit sei entscheidend, dass in den von ihr für ihr Netzgebiet aufgestellten Allgemeinen TAB-Hinweisen eine Zählerschrankhöhe 1100 mm

festgelegt sei. Wenn die VDE-AR-N-4101 in der bis zum 1.9.2015 geltenden Fassung auch eine Schrankhöhe von 950 mm zulasse, sei dies unerheblich. Zwar enthalte die VDE-Anwendungsregel eine Vermutung, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind. Die Antragsgegnerin sei aber nicht verpflichtet, sich in den Technischen Anschlussbedingungen auf die VDE-Regelungen zu beschränken.

Dies ergebe sich aus § 20 NAV, nach dem der Netzbetreiber berechtigt ist, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist und die Anforderungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Falle des Anschlusses eines Gewerbebetriebes sei durch den Dauerbetrieb der Anlagen die thermische Belastung des Zählerschranks im Vergleich zu einem Haushaltskunden höher, so dass bei Unterschreiten der Schrankhöhe von 1100 mm, wie die Erfahrung gezeigt habe, eine ausreichende Wärmeabfuhr nicht sichergestellt sei. In der mündlichen Verhandlung konkretisierte die Antragsgegnerin diesen Vortrag dahingehend, dass es in den letzten Jahren in ca. 30 Fällen zu Verschmorungen an den Zählern gekommen sei. Insofern sei die Höhe von 1100 mm notwendig, um ein mögliches Abbrennen der Zählerschränke mit den entsprechenden Rückwirkungen auf das Netz der Allgemeinen Versorgung zu verhindern. Diese Sicherheitsaspekte seien Grund genug für die Regelung in den allgemeinen TAB-Hinweisen der Antragsgegnerin. Darüber hinaus sei nunmehr auch die VDE-Anwendungsregel mit Wirkung zum 1.9.2015 angepasst worden. Dort sei nunmehr eine Zählerschrankhöhe von mindestens 1100 mm mit einem oberen Anschlussraum von 300 mm vorgesehen.

3. Die Bundesnetzagentur hat den Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde am 22.3.2016 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 S. 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um einen Netzbetreiber mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Der Antrag ist zulässig.

2.1. Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 EnWG dienen die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Das bedeutet, dass die Antragstellerin das Verfahren auch in eigenem Namen und nicht nur in Vollmacht für einen Dritten einleiten kann.

Unter Zugrundelegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 EnWG reicht für eine Antragsbefugnis die Möglichkeit aus, dass die Antragstellerin durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich berührt wird. Das ist der Fall, da sie im Netzgebiet der Antragsgegnerin tätig ist und das Verhalten geeignet ist, die Antragstellerin in ihren wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen. So ist die Antragstellerin im Innenverhältnis zu ihren Kunden aufgrund des Verhaltens der Antragsgegnerin einer Anschlussverweigerung möglicherweise Schadensersatzansprüchen ausgesetzt.

2.2. Auch auf das Vorliegen eines „ordnungsgemäßen“ Inbetriebsetzungsantrags im Sinne des § 14 Abs. 2 EnWG kommt es für die Zulässigkeit des Antrags nicht an.

Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugeben, dass die Antragstellerin keine Unterlagen vorgelegt hat, die eine ordnungsgemäße Antragstellung belegen. So trägt sie zutreffend vor, dass der als Anlage 4 vorgelegte Inbetriebsetzungsauftrag Nr. ■■■■7 den Datumstempel des 3.8.2015 trägt, so dass der von der Antragstellerin behauptete Inbetriebsetzungsauftrag vom 29.4.2015 in der Tat nicht nachvollziehbar ist.

Auch erscheint es zumindest zweifelhaft, ob es sich bei dem Inbetriebsetzungsauftrag Nr. ■■■■7 um ein tatsächlich verschicktes Dokument handelt. So fehlt auf dem als Anlage 4 vorgelegten Auftrag zunächst die Unterschrift des Anschlussnehmers. Auf Vorhalt der Antragsgegnerin hinsichtlich dieser fehlenden Unterschrift legte die

Antragstellerin sodann am 21.12.2015 das Auftragsformular mit der Nummer ■■■■7 nochmals und nunmehr mit der Unterschrift des Anschlussnehmers vom 5.8.2015 als Anlage 16 vor. Wie es zu diesen verschiedenen Exemplaren kam, vermochte die Antragstellerin allerdings nicht zu erklären. Ebenfalls wurde keine Versandbestätigung vorgelegt. Insoweit ist auch für die Beschlusskammer nicht ersichtlich, ob und wann die Antragstellerin den nach § 14 Abs. 2 NAV erforderlichen Inbetriebsetzungsauftrag abgegeben hat.

Dies führt indes nicht zur Unzulässigkeit des Antrags. Denn mit ihrem Schreiben vom 11.8.2015 und auch in der Folgezeit hat die Antragsgegnerin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie die Kundenanlage unter Berufung auf Ziffer 6 ihrer Allgemeinen TAB-Hinweise mit einem Zählerschrank von 950 mm aus grundsätzlichen Erwägungen nicht anschließen wird. Damit zeigt die Antragsgegnerin, dass sie den Anschluss auch dann verweigert hätte, wenn ein den Anforderungen des § 14 Abs. 2 NAV entsprechender Inbetriebsetzungsauftrag vorgelegen hätte. Insoweit widerspräche es den Grundsätzen der Verfahrensökonomie, wenn die Beschlusskammer den vorliegenden Antrag zunächst als unzulässig ablehnen würde, um sodann nach erfolgter Antragstellung erneut ein Verfahren zur Klärung der eigentlichen materiellen Frage durchführen zu müssen.

3. Der Antrag ist auch begründet. Die Verweigerung der Inbetriebsetzung verstößt gegen § 18 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 20 NAV.

Zwar führt die Antragsgegnerin zutreffend aus, dass sie nach § 20 NAV berechtigt ist, weitere technische Anschlussbedingungen und technische Anforderungen an die Anlagenteile festzulegen. Dies gilt aber nur, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes notwendig ist, wobei der Netzbetreiber für die Notwendigkeit die volle Darlegungs- und Beweislast trägt. Darüber hinaus darf der Netzbetreiber bei der Festlegung weiterer technischer Bedingungen nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Gesetzlicher Maßstab sind dabei gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG, § 20 NAV insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik.¹

3.1. Die Ziffer 6 der Allgemeinen TAB-Hinweise der Antragsgegnerin berücksichtigt nicht in hinreichendem Maße die im vorliegenden Fall einschlägigen anerkannten Regeln der Technik und verstößt damit gegen höherrangiges Recht.

¹ BGH, Beschluss v. 14.4.2015 (Zuhause-Kraftwerk) - EnVR 45/13 -, juris Rz. 23

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Die Höhe des vorliegend verbauten Zählerschranks von 950 mm ist mit den Vorgaben der bis zum 1.9.2015 geltenden Fassung der VDE-AR-N-4101 vereinbar. Dies ist zwischen den Parteien unstrittig und wurde seitens der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage der Beschlusskammer nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die VDE-Anwendungsregel in der bis zum 1.9.2015 geltenden Fassung ist auch für die Beurteilung des streitbefangenen Sachverhaltes einschlägig. Nach den unwidersprochen gebliebenen Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ist die Kundenanlage „Schreinerei B [REDACTED]“ bereits vor dem 1.9.2015 fertiggestellt worden und muss lediglich noch in Betrieb gesetzt werden. Hierfür spricht auch, dass die Antragsgegnerin bereits mit Schreiben vom 11.8.2015 die Inbetriebsetzung abgelehnt hat. Zumindest aber könnte die Antragstellerin die Übergangsvorschrift für sich in Anspruch nehmen, nach der die alte Fassung der VDE-Anwendungsregel bis zum 1.9.2016 für die in Planung oder in Bau befindlichen Anlagen anwendbar bleibt.

Steht aber damit fest, dass der streitbefangene Zählerschrank entsprechend der Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG den für den vorliegenden Fall maßgeblichen anerkannten Regeln der Technik entspricht, hat die Antragsgegnerin seinen Einbau grundsätzlich zu akzeptieren. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass auch eine Zählerschrankschneidhöhe von 1.100 mm in der VDE-AR-N-4101:2011-08 enthalten war und somit die von der Antragsgegnerin aufgestellte Forderung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Denn entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt dem Netzbetreiber unter verschiedenen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Möglichkeiten kein Bestimmungsrecht zu². Vielmehr hat er grundsätzlich alle den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Möglichkeiten zuzulassen. Ebenfalls ist die Antragsgegnerin nicht berechtigt, quasi im Vorgriff auf die neue VDE-Anwendungsregel, die zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden anerkannten Regeln der Technik einzuschränken oder außer Kraft zu setzen.

3.2. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Netzbetreiber den Nachweis dafür erbringen kann, dass die einschlägige VDE-Anwendungsregel entgegen der

² BGH a.a.O. Rz. 32

Vermutungsregel des § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG nicht dem Stand der Technik entspricht oder aber im konkreten Fall die Besonderheiten des Einzelfalles eine Einschränkung der allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendig werden lassen. Eine tragfähige und überzeugende Begründung für die Notwendigkeit einer Schrankhöhe von 1.100 mm hat die Antragsgegnerin indes nicht erbracht.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass der Vortrag der Antragsgegnerin an dieser Stelle nicht frei von Widersprüchlichkeiten ist. Denn auf der einen Seite trägt sie vor, dass es ihr rein um Sicherheitsgesichtspunkte im Falle von Gewerbebetrieben bzw. elektrischen Dauerbelastungen geht. Auf der anderen Seite aber wird in den TAB-Hinweisen hinsichtlich der Zählerschrankhöhe nicht zwischen Haushalts- und Gewerbekunden differenziert, sondern pauschal der hohe Zählerschrank verlangt.

Weiter war zu berücksichtigen, dass der VDE in Bezug auf die Zählerschrankhöhe bei Erstellung seiner neuen Anwendungsregel unter Sicherheitsaspekten offensichtlich keinen dringenden Handlungsbedarf gegenüber der alten Anwendungsregel gesehen hat. Zwar trägt die Antragsgegnerin zutreffend vor, dass zukünftig nur noch Zählerschränke mit einer Höhe von mindestens 1.100 mm zulässig sind. Es ist aber ebenso festzustellen, dass die neue Anwendungsregel für bereits in Bau oder Planung befindliche Anlagen eine Übergangsfrist von einem Jahr enthält. Es ist nicht ersichtlich, dass der VDE die um 150 mm kürzeren „Altanlagen“ auch dann im Wege der Übergangsvorschrift zugelassen hätte, wenn unter Brandschutzgesichtspunkten tatsächlich akute Sicherheitsbedenken gegen die Höhe von 950 mm bestünden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vortrag der Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung, die Schrankhöhe von kleiner 1100 mm biete im Falle eines Anschlusses eines Gewerbebetriebes aufgrund des damit einhergehenden Dauerbetriebs nach „ihrer Erfahrung“ keine Gewähr für eine ausreichende Wärmeabfuhr, unsubstantiiert. Zwar hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung ihren Vortrag dahingehend erläutert, dass es in „den letzten Jahren“ zu ca. 30 Fällen einer Zählerbeschädigung durch Wärmeentwicklung gekommen sei. Genauere Angaben, die einer weiteren Nachprüfung zugänglich gewesen wären, konnte sie allerdings nicht machen.

Des Weiteren hat die Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung einen nach ihrem Vortrag infolge von Überhitzung im oberen Anschlussraum beschädigten Zähler zur Inaugenscheinnahme vorgelegt. Allerdings blieb der Vorhalt der Antragstellerin, dieser Zähler könne offensichtlich nicht durch eine Überhitzung im „oberen Anschlussraum“ beschädigt worden sein, da die dorthin führenden (braunen) Kabel völlig unbeschädigt seien, seitens der Antragsgegnerin unwidersprochen. Der darauf

lediglich erfolgte Einwand, der Schaden wäre aber „möglicherweise“ durch einen größeren oberen Anschlussraum vermieden worden, ist ebenfalls nicht geeignet, die Notwendigkeit einer Einschränkung der anerkannten Regeln der Technik zu begründen.

4. Eine Anordnung des Netzanschlusses nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Ziffer 2 EnWG konnte nicht ausgesprochen werden.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass im Entscheidungszeitpunkt nicht feststand, ob und inwieweit für die Kundenanlage ein wirksamer Inbetriebsetzungsauftrag nach § 14 Abs. 2 NAV gestellt worden ist. Auch in der mündlichen Verhandlung konnte die Antragstellerin keine Nachweise für eine entsprechende, korrekte Antragstellung vorlegen.

Mit der Antragstellung zur Inbetriebsetzung übernimmt das antragstellende Installationsunternehmen die Verantwortung dafür, dass es die Anlage entweder selbst entsprechend den anerkannten Regeln der Technik gebaut hat (§ 13 Abs. 2 NAV) oder aber im Falle, dass es die Anlage nicht selbst errichtet hat, die Anlage auf die Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik hin überprüft hat³. Ohne den Nachweis für eine korrekte Antragstellung steht damit im Entscheidungszeitpunkt nicht fest, ob die Anlage - abgesehen von der streitgegenständlichen Frage der Zählerschrankhöhe - den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Insoweit war die Anordnung des Anschlusses ausgeschlossen.

³ vgl. Ziffer 3.3 der Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer